

Bundessozialgericht
8 RV 345/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
15. Juli 1965

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juli 1965 durch

Senatspräsident S t e n g e l .

Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter S c h ü t z und

Bundessozialrichter K u h n e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland in Saarbrücken
vom 23. Februar 1962 insoweit aufgehoben, als der
Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger auch über
den 31. Mai 1960 hinaus eine Rente zu zahlen.

Die Berufung des Klägers wird insoweit zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Auf Grund des Antrages des Klägers vom Oktober 1950 hatte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 31. Juli 1951 nach dem Gesetz über die einheitliche Regelung und Neufestsetzung der Versorgungsgebühren der Kriegsbeschädigten, der Hinterbliebenen und der ihnen gleichgestellten Personen vom 23. Juni 1948 sowie des dazu ergangenen Änderungsgesetzes vom 13. Dezember 1948 und 21. Januar 1950 in Verbindung mit dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) als Folge einer Dienstbeschädigung (DB) anerkannt: "Über dem rechten Fuß eine kaum wahrnehmbare ganz oberflächliche Narbe auf dem Fußrücken". Das VersorgA hatte einen rentenberechtigenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) verneint.

Wegen der von ihm begehrten zusätzlichen Anerkennung von Folgen nach Ruhr, Kopfgrippe und Gasvergiftung als DB-Folgen legte der Kläger Berufung zum Versorgungsgericht Saarbrücken ein. Dieses hat ein internistisches Gutachten (Prof. Dr. B. in Homburg) vom 20. September 1955 eingeholt und mit Urteil vom 11. November 1955 den Bescheid vom 31. Juli 1951 abgeändert; als zusätzliche DB-Folge hat es "chronische Obstipation als Ruhrfolge" anerkannt. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger hat Rekurs eingelegt, der nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland übergegangen ist. Dieses hat auf Grund der zusätzlichen gutachtlichen Stellungnahme des Prof. Dr. D. (vom 2. November 1961) mit Urteil vom 23. Februar 1962 unter entsprechender Abänderung des Urteils des Versorgungsgerichts und des Bescheides vom 31. Juli 1951 den Beklagten verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1953 eine Rente nach einer MdE um 30 v.H. und vom 1. Januar 1954 an



- 3 -

eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu zahlen. Es hat die beim Kläger bestehende Cholecystopathie mit sekundärer Leberschädigung als wahrscheinliche Folge einer DB im Sinne des RVG angesehen und die MdE nach den ärztlichen Feststellungen bemessen. Nach Auffassung des LSG war die Entscheidung nicht nur auf die Zeit der Geltungsdauer des RVG im Saarland, nämlich bis zum 31. März 1960, zu beschränken; das Berufungsgericht sei auch befugt gewesen, für die Zeit vom 1. Juni 1960 an nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu entscheiden, das durch das Gesetz zur Einführung des BVG vom 16. August 1961 mit Wirkung vom 1. Juni 1960 an auch für das Saarland in Kraft getreten war. Daran ändere nichts, daß ein Umanerkennungsbescheid des Beklagten nach dem BVG noch nicht ergangen sei; denn im Rahmen einer Leistungsklage, wie sie vom Kläger zusammen mit einer Abänderungsklage erhoben worden sei, seien alle Änderungen der Sach- und Rechtslage - dazu gehöre auch die Änderung eines bestehenden und der Erlass eines neuen Gesetzes - zu berücksichtigen. Das müsse besonders auch deshalb gelten, weil der Versorgungsverwaltung ein Recht auf Erlass eines Umanerkennungsbescheides im anhängigen Gerichtsverfahren nicht ausdrücklich zugebilligt sei; sie habe lediglich die Pflicht, einen Umanerkennungsbescheid dann zu erlassen, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Im übrigen falle auf, daß es in dem - inzwischen aufgehobenen - § 86 BVG, der sonst mit § 3 des Saarländischen Einführungsgesetzes vom 16. August 1961 übereinstimme, heiße, daß die auf Grund der bisherigen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge weitergezahlt würden, während § 3 des Saarländischen Einführungsgesetzes vom 16. August 1961 bestimme, daß die festgestellten Versorgungsbezüge weiterzuzahlen seien. Es sei zwar nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sicher, daß der Gesetzgeber damit bewußt von § 86 BVG habe abweichen wollen, immerhin sei aber eine Auslegung dahingehend möglich, daß durch § 3 aaO eine Übergangsregelung nur hinsichtlich der im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes bindend festgestellten Versorgungsbezüge habe getroffen werden sollen. Im Falle einer solchen Auslegung müsse aber für die Empfänger solcher Versorgungsbezüge, über die noch ein Gerichtsverfahren schwebe, eine Unterbrechung in der Zahlung eintreten. Eine solche unzumutbare Unterbrechung werde aber weitestgehend vermieden, wenn das Gericht auch für die Zeit nach dem 31. Mai 1960 entscheide. Schließlich sei es auch unbillig, einem Berechtigten wie dem Kläger, dessen Verfahren 17 Jahre nach Kriegsende noch anhängig sei, zuzumuten, nach Abschluß dieses Verfahrens möglicherweise ein neues Verfahren nach dem BVG anhängig zu machen. Alle diese Gründe seien zwingend für die Entscheidung, auch über den Rentenanspruch für die Zeit nach dem 31. Mai 1960 zu erkennen. Da überdies der Kläger seinen zunächst gestellten Feststellungsantrag fallen gelassen habe, sei hierüber im Urteilstenor nicht mehr zu befinden gewesen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihm am 30. März 1962 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 18. April 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 21. April 1962, Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungsschrift vom 18. Juni 1962 ist - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 30. Juni 1962 - am 20. Juni 1962 eingegangen; sie wendet sich dagegen, daß das LSG dem Kläger vom 1. Juni 1960 an eine Rente nach dem BVG zugesprochen hat, obwohl ein Umanerkennungsbescheid durch die Verwaltungsbehörde noch nicht erteilt gewesen sei. Der Rechtsstreit sei vorliegend ausschließlich nach den Vorschriften des RVG zu entscheiden und deshalb - bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes am 31. Mai 1960 - zeitlich begrenzt gewesen. Das ergebe sich

- 5 -



- 5 -

schon daraus, daß dem Versorgungsberechtigten eine Instanz verloren gehe, wenn im Berufungsverfahren die erste - Feststellung von Ansprüchen nach dem BVG vom LSG vorgenommen werde.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 23. Februar 1962 insoweit aufzuheben, als dem Kläger eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. über den 31. Mai 1960 hinaus zuerkannt worden ist, und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Versorgungsgerichts für das Saarland vom 11. November 1955 insoweit zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt aus, bei der Entscheidung über eine zusammengefaßte Aufhebungs- und Verpflichtungs- (Leistungs-)klage seien - anders als bei der Entscheidung über eine reine Aufhebungs- klage - Änderungen der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, die nach Erteilung eines Bescheides eingetreten seien. Im übrigen sei überhaupt fraglich, ob die Einführung des BVG im Saarland mit Wirkung vom 1. Juni 1960 an eine ebenso einschneidende Rechtsänderung wie etwa das Inkrafttreten des BVG im übrigen Bundesgebiet am 1. Oktober 1950 gewesen sei, oder ob sich die Einführung des BVG im Saarland von der gleichzeitig im Bundesgebiet erfolgten Rechtsänderung durch das Erste Neuordnungsgesetz zum BVG (1. NOG) allenfalls graduell, nicht aber prinzipiell unterscheiden habe.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Auf die Schriftsätze des Beklagten vom 18. April und 18. Juni 1962, auf die des Klägers vom 27. August 1962 und 29. Oktober 1963 wird verwiesen.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist vom Beklagten form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1 SGG) und deshalb zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Wie bereits dargelegt, wendet sich der Beklagte nicht gegen das Urteil des LSG, soweit es nach altem Recht bis zum 31. Mai 1960 entschieden hat. Er bemängelt lediglich, daß das Berufungsgericht dem Kläger wegen der im Urteil genannten Schädigungsfolgen eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. auch für die Zeit vom 1. Juni 1960 an - nach den Vorschriften des BVG - zuerkannt hat, weil es insoweit über einen etwaigen Anspruch des Klägers nicht habe entscheiden dürfen.

Diese Rechtsauffassung trifft zu; das LSG hat den Beklagten zu Unrecht verurteilt, dem Kläger wegen "über dem rechten Fuß eine kaum wahrnehmbare ganz oberflächliche Narbe auf dem Fußrücken und chronischer Obstipation als Ruhrfolge" auch über die Zeit vom 31. Mai 1960 hinaus Rente nach einer MdE um 40 v.H., und zwar nach den Vorschriften des BVG, zu zahlen. Dabei bedurfte es keiner Prüfung, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1960 an überhaupt ein Anspruch auf Versorgung nach dem BVG zusteht oder nicht; bedeutsam ist hier vielmehr allein, daß das Berufungsgericht über einen solchen Anspruch noch nicht entscheiden durfte.

Der vom Kläger mit seiner Berufung zum Versorgungsgericht angefochtene Verwaltungsakt der Versorgungsbehörde beruht auf dem bis zur Einführung des BVG im Saarland geltenden

- 7 -



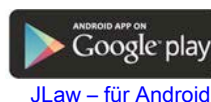
- 7 -

Recht. Das BVG ist im Saarland auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1961, abgesehen von den im Art. I § 1 angeführten Ausnahmen, erst mit Wirkung vom 1. Juni 1960 an in Kraft getreten; damit sind nach Art. III § 1 gleichzeitig alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Rechtsvorschriften des Saarlandes außer Kraft getreten. Dieses neue Recht unterscheidet sich von den bis dahin geltenden Vorschriften des RVG nicht nur im Aufbau wesentlich; noch mehr weichen die den Versorgungsberechtigten zu gewährenden Leistungen und ihre Art in den beiden gesetzlichen Regelungen voneinander ab. So sind - anders als im RVG - im BVG u.a. die den Beschädigten, Witwen und Waisen zu gewährenden Versorgungsbezüge, soweit es sich um die Rente handelt, in eine Grund- und Ausgleichsrente aufgeteilt; das RVG kannte nicht eine höhere Bewertung der MdE beim Vorliegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins (§ 30 BVG) und nicht den Berufsschadensausgleich des § 30 BVG. Diese zusätzlichen Leistungen können erst vom 1. Juni 1960 an gewährt werden. Darüber hinaus aber, und das ist hier entscheidend, ist im § 3 des Gesetzes über die Einführung des BVG im Saarland vom 16. August 1961 - in Anlehnung an den inzwischen aufgehobenen § 86 BVG, aber doch anders - bestimmt, daß "über die Umstellung der Versorgung auf das Bundesversorgungsgesetz" - unter Weiterzahlung der nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes festgestellten Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats dieser Umstellung - ein "Bescheid" erteilt werden muß. Daraus ergibt sich, daß die "Umstellung der Versorgung auf das Bundesversorgungsgesetz" nicht im Spruchverfahren, sondern nur durch die zuständige Verwaltungsbehörde erfolgen kann, denn nur diese ist befugt und in der Lage, einen Bescheid zu erteilen. Daran kann auch nichts ändern, wenn es sich im Spruchverfahren, wie das LSG für den vorliegenden Fall zutreffend festgestellt hat, um eine kombinierte An-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

fechtungs- und Leistungsklage handelt, die wie hier einen - von der Verwaltungsbehörde erlassenen (ablehnenden) - Verwaltungsakt zwingend voraussetzt (so ist offenbar für besondere Fälle auch die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das in seinem Urteil vom 6. Januar 1958 - VC 108/56 - entschieden hat, daß dann, wenn sog. Zeitabschnittsgesetze einander ablösen, die Entscheidung über eine Vornahmeklage nicht notwendig aus dem jeweils letzten Gesetz zu entnehmen ist, sondern aus demjenigen Gesetz, in dessen Geltungsdauer das Ereignis fällt, aus dem sich der vermeintliche Anspruch ableitet - Deutsches Verwaltungsblatt 1958, 256). Einen solchen Verwaltungsakt aber hat die Versorgungsbehörde nach den vom 1. Juni 1960 an geltenden Vorschriften des BVG unbestritten noch nicht erlassen, der vom Kläger angefochtene Bescheid (vom 31. Juli 1951) ist vielmehr ausschließlich auf die bis zum 31. Mai 1960 im Saarland geltenden Rechtsvorschriften gestützt, ohne daß die Verwaltungsbehörde das Inkrafttreten des BVG am 1. Juni 1960 bisher zum Anlaß genommen hat, auch nach dem BVG einen Verwaltungsakt zu erteilen. Die Verwaltungsbehörde hätte aber die Versorgung des Klägers durch einen solchen Verwaltungsakt (Umanerkennung) umstellen müssen, wenn seine Versorgung auch für die Zeit vom 1. Juni 1960 an Gegenstand des Spruchsverfahrens sein sollte; dies gilt besonders auch deshalb, weil das der Versorgungsbehörde nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung hier sogar ausdrücklich vorbehaltenes Recht, im gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren sachgestaltend zu wirken, nicht vereitelt werden darf (vgl. Urteil des 9. Senats des BSG vom 14. November 1961 - 9 RV 28/56). Dabei bedarf es keiner Prüfung der vom LSG in seinem Urteil erörterten Frage, ob § 3 des Gesetzes über die Einführung des BVG im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

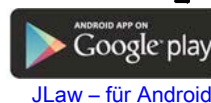
- 9 -

Saarland, soweit von "festgestellten Versorgungsgebühren" die Rede ist, vom früheren § 86 BVG deshalb abweicht, weil in diesem von "zu zahlenden Versorgungsbezügen" gesprochen wird, Denn selbst wenn eine solche Abweichung bestünde, wäre sie für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß den Versorgungsberechtigten im Saarland, wollte man der Auffassung des Berufungsgerichts folgen, entgegen ihren Interessen eine Verkürzung des Instanzenzuges zugemutet würde, die gerade deshalb nicht vertretbar ist, weil der bereits aufgezeigte wesentliche Unterschied zwischen neuem (BVG) und altem (RVG) Recht eine Umstellung (Umanerkennung) in ihrem ganzen Umfange erforderlich macht und erst die Umstellung (Umanerkennung) den für die Anrufung und Entscheidung der Spruchinstanzen nötigen Streitfall ergeben kann. Bei dieser Entscheidung hinsichtlich des am 1. Juni 1960 im Saarland in Kraft getretenen BVG bedurfte es im übrigen auch keiner Prüfung, ob der erkennende Senat an seiner Rechtsauffassung im Urteil vom 25. August 1955 - 8 RV 323/54 festhalten würde, wenn es sich statt des Einführungsgesetzes des BVG im Saarland um das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte, um die Sozialversicherungsdirektive 27 oder um das Berliner Kriegsoptenerversorgungsgesetz handeln würde.

Wenn der Kläger als Begründung für die Richtigkeit der Auffassung des Berufungsgerichts, der er folgt, auf die Rechtsprechung des 11. Senats des BSG hinweist und dazu ausführt, nach dieser seien bei der Entscheidung über eine zusammengefaßte Aufhebungs- und Leistungsklage - anders als bei der Entscheidung über eine reine Anfechtungsklage - alle Änderungen der Sach- und Rechtslage, die nach Erteilung eines - angefochtenen - Bescheides eingetreten sind, zu berücksichtigen, so kann er damit hier keinen Erfolg haben. Soweit es sich auf die Urteile vom 28. Juli 1959 - 11/9 RV 10/57 (BSG 10, 202, 205),



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

- 10 -

14. November 1961 - 11 RV 20/61 (SozR SGG § 54 Nr. 87) und 16. März 1962 - 11 RV 632/59 (vgl. auch noch das Urteil des 11. Senats vom 17. Mai 1962 - 11 RV 344/59) beruft, läßt er unbeachtet, daß in allen diesen Fällen der 11. Senat über Rechtsstreite entschieden hat, in denen die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anerkennungen oder Umanerkennungen nach dem am 1. Oktober 1950 in Kraft getretenen BVG bereits durchgeführt und lediglich noch nicht - oder ablehnend - darüber entschieden hatte, daß die Ansprüche der beteiligten Kläger auch durch spätere gesetzliche Änderungen des BVG - durch Novelle oder durch das Erste Neuordnungsgesetz zum BVG - erfaßt worden waren. Danach handelte es sich hierbei also allein um die Rechtsfrage, ob die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit befugt bzw. verpflichtet sind, bei kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen Änderungen der Sach- und Rechtslage nach Erlaß des angefochtenen Verwaltungsaktes auch dann zu berücksichtigen, wenn diese Änderungen in solchen des - von der Verwaltungsbehörde im Wege der Anerkennung oder Umanerkennung bereits angewandten - materiellen Rechts bestehen. Diese Rechtsfrage hat aber der 11. Senat auch nach Auffassung des erkennenden Senats zutreffend bejaht, der im übrigen in Übereinstimmung mit dem 11. Senat durch Urteil vom 28. April 1960 - 8 RV 1341/58 (BSG 12, 127, 130) - hier handelte es sich allerdings um eine spätere Änderung nur der Sachlage - entschieden hat, daß beim Vorliegen eines von der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des BVG erteilten Bescheides und einer zusammengefaßten Aufhebungs- und Leistungsklage die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch darüber zu befinden haben, ob Leistungen (oder andere Leistungen) deshalb zu gewähren sind, weil in der Zeit zwischen der Erteilung des angefochtenen Verwaltungsaktes und dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung durch Änderung der Sach- und Rechtslage die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen (oder anderer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Leistungen) erfüllt sind. Das alles aber hat mit der im Fall des Klägers zu entscheidenden Frage nichts zu tun, ob die Einführung des BVG im Saarland mit Wirkung vom 1. Juni 1960 an zunächst eine Umanerkennung durch die Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz erforderlich macht, ehe die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem BVG befinden können. Im übrigen kann, entgegen der Auffassung der Revision, nicht zweifelhaft sein, daß die Einführung des BVG im Saarland - als völlig neue Rechtsgrundlage für alle Ansprüche der Opfer des Krieges - sich nicht nur graduell von den im übrigen Bundesgebiet durch Novelle oder durch das Erste Neuordnungsgesetz zum BVG erfolgten Änderungen des geltenden Versorgungsrechts unterscheidet. Dieser Unterschied ist vielmehr so bedeutsam, daß im Saarland für eine Prüfung - und für eine etwaige Zuerkennung von Ansprüchen nach dem BVG - zunächst ausschließlich die Verwaltungsbehörde auch dann zuständig ist, wenn bereits Versorgung nach den bis zum 31. Mai 1960 im Saarland geltenden Vorschriften gewährt worden ist. Dabei haben prozeßwirtschaftliche Gesichtspunkte, daß nämlich das LSG aus praktischen Gründen auch gleich nach dem BVG entscheiden sollte, zurückzutreten.

Für die Richtigkeit seiner Auffassung und der des LSG kann sich der Kläger allerdings auf ein weiteres Urteil des 11. Senats des BSG (vom 21. August 1962 - 11 RV 616/60) berufen, in dem dieser im Zusammenhang mit der Einführung des BVG im Saarland zum Ausdruck gebracht hat, daß im Rahmen einer Aufhebungs- und Leistungsklage auch von Revisionsgericht die Vorschriften des BVG - als des im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechts - anzuwenden sind, ohne daß darauf abzustellen wäre, ob insoweit bereits eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde

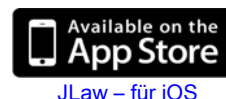
- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

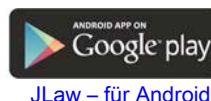
vorliegt. Eine nähere Begründung für diese Auffassung hat der 11. Senat hierbei jedoch nicht gegeben und sich lediglich auf sein bereits oben angeführtes "Urteil vom 17. Mai 1962 - 11 RV 344/59 - mit Nachweisen" gestützt, ohne aber auch zu beachten, daß dieses Urteil wie schon dargelegt allein den Fall betrifft, in dem sich nach Erteilung eines BVG-Bescheides durch die Verwaltungsbehörde die Vorschriften des BVG (durch das Erste Neuordnungsgesetz oder auch durch Novelle) geändert haben, den Fall also, in dem der erkennende Senat mit der Rechtsauffassung des 11. Senats übereinstimmt. Trotzdem aber wäre der erkennende Senat grundsätzlich verpflichtet, den Großen Senat anzurufen. Denn wie dargelegt will er in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung des 11. Senats abweichen (vgl. Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 28. Aufl. § 136 GVG Anm. 1; BGHZ, JZ 56, 331). Einer solchen Vorlage durch den erkennenden Senat an den Großen Senat des BSG bedarf es jedoch im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht. Denn der 11. Senat des BSG, der zwar im wesentlichen in der früheren Besetzung und auch unter derselben Bezeichnung (11. Senat) fortbesteht, ist nach dem derzeitigen Geschäftsverteilungsplan des BSG kein Senat mehr, der "in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung" tätig ist; er ist jetzt ausschließlich für Angelegenheiten der Sozialversicherung (Angestelltenversicherung) zuständig. Der erkennende Senat brauchte daher nicht bei dem 11. Senat anzufragen, ob er an seiner dargelegten Rechtsauffassung festhalten wolle. Er brauchte ebensowenig die Sache dem Großen Senat zur Entscheidung über die vom 11. und dem erkennenden Senat voneinander abweichend beantwortete Rechtsfrage vorzulegen. Die Entscheidungsfreiheit des erkennenden Senats ist durch das Urteil vom 21. August 1962 - 11 RV 616/60 nicht eingeengt.

Nach allem war der Revision des Beklagten der Erfolg gegen das Urteil des Berufungsgerichts nicht zu versagen;

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Das angefochtene Urteil war wie geschehen insoweit aufzuheben, als der Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger auch über den 31. Mai 1960 hinaus, und zwar nach den Vorschriften des BVG, eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu zahlen. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Versorgungsgerichts war insoweit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)